

Handbuch Deutsche Kreditmarkt-Standards

Band 2

Herausgegeben von:

Professor Dr. Christoph Schalast

Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt am Main

und

Dr. Jörg Keibel

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN : 978-3-8005-1933-0

dfv' Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort des Vorstands

Zum zehnjährigen Jubiläum der DKS wurde erstmals ein Handbuch aufgelegt, um festzuhalten, welche Aktivitäten die DKS in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens unternommen hat und welche Muster speziell im Bereich Restrukturierung und Sanierung erstellt worden waren. Beteiligt waren dabei hauptsächlich die aus Bankvertretern, Kanzleivertretern und Beratern bestehenden DKS-Mitglieder, die den deutschen Kreditmarkt repräsentativ abbilden. Sehr erfreulich ist, dass diese Muster auch in der Praxis angekommen sind, sodass in einigen Verfahren von DKS-Mitgliedern entsprechende Muster zur Grundlage der Vertragsverhandlungen gemacht worden sind. Damit konnte der wesentliche Satzungszweck der DKS, nämlich die Erstellung von Mustern und Standards für den deutschen Kreditmarkt, erreicht werden.

Einen zunehmenden Raum bei der DKS-Arbeit nehmen die EU- und EBA-Regularien ein. Was in Brüssel an Richtlinien entworfen wird, muss in nationales Recht umgesetzt werden. Das seit dem Jahr 2021 geltende Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) ist dabei nur ein Beispiel. Die DKS-Mitglieder sind vielfach in europäischen und nationalen Gremien vertreten, sodass die DKS-Mitglieder regelmäßig frühzeitig über Entwicklungen informiert werden und auch entsprechende Entwürfe zur Verfügung gestellt bekommen. Wenn dann über DKS-Arbeitsgruppen oder Workshops eine abgestimmte Meinung herausgearbeitet wurde, kann diese auch in Brüssel oder Berlin vorgestellt werden. Wenn man an die aktuellen Themen der Digitalisierung, wie bspw. Blockchain/DLT-Themen, elektronische Wertpapiere oder die Tokenisierung sowie die Anforderungen durch die EU-Taxonomie bzw. ESG Reporting und Rating denkt, werden der DKS die Themen nicht ausgehen. Vielfach kann die Umsetzung dieser Themen nur über die Entwicklung allgemeingültiger Standards erfolgen.

Überhaupt ist die DKS als neutrale Plattform für Kooperationen offen. So konnten bei der Umsetzung der EU-Kreditdienstleister-Richtlinie in nationales Recht verbandsübergreifend in Kooperation mit der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing und dem Bundesverband deutscher Inkassounternehmen Muster für den NPL-Investoren- und Kreditdienstleistungsbereich entwickelt werden. Als Nicht-Lobbyverband gelingt dabei auch eine einfachere Ansprache der Ministerien oder Aufsichtsbehörden, wie bspw. der BaFin beim Kreditzweitmarktgesetz. Aber die Verbindungen bestehen auch zu den Bankverbänden, in denen DKS-Mitglieder Mitglied sind und aus deren Arbeit berichten. An den DKS-Veranstaltungen nehmen daher regelmäßig auch Teilnehmer aus den Bankengruppen der Sparkassen, der Volks- und Raiffeisenbanken oder Privatbanken teil.

Vorwort des Vorstands

Auch die wissenschaftliche Aufarbeitung von Themen nimmt zunehmend breiten Raum ein. Dieses liegt nicht nur daran, dass der wissenschaftliche Beirat der DKS erweitert wurde, sondern daran, dass die Beiräte aufgrund ihrer Qualifikation in Ausschüssen auf europäischer oder nationaler Ebene mitarbeiten oder sogar entsprechende Forschungsaufträge erteilt bekommen. Dadurch kann die DKS-Arbeit mit Informationen aus erster Hand bereichert werden. Auch in einem anderen Aspekt hilft der enge Kontakt zur Wissenschaft. Die jährlich vergebenen Awards für die besten Bachelor- und Masterarbeiten im deutschen Kreditmarkt erfreuen sich einer zunehmenden Aufmerksamkeit unter den angesprochenen Universitätsprofessoren. Dieses führt zu einer höheren Qualität und Quantität der eingereichten Award-Arbeiten.

Das vorliegende Handbuch veranschaulicht die Bandbreite der Themen, die die DKS in den letzten Jahren bearbeitet hat. Als neutrale Plattform gelang es, eine Vielzahl von namhaften Referenten für die DKS-Workshops und Webinare als Referenten zu gewinnen. Zudem kooperiert die DKS mit anderen spezialisierten Verbänden aus dem Kreditmarkt. Die Arbeit der DKS hat sich kontinuierlich weiterentwickelt und ist damit zu einer festen Größe im deutschen Kreditmarkt geworden.

Nach dem Handbuch Teil 1 aus dem Jahr 2021 liegt nun bereits der Teil 2 vor. Da es darin um neue Themen und neu entwickelte Muster geht, gibt es nur einen Teil 2 und nicht eine 2. Auflage zum Teil 1. So wird sich die Reihe der Handbuch-Veröffentlichungen auch fortsetzen. Sehr herzlich gedankt wird den zahlreichen Autoren. Für Anmerkungen, Kritik oder Anregungen stehen die Herausgeber und Autoren zur Verfügung. Natürlich auch für einen fachlichen Austausch zu den dargestellten Themenbereichen.

Frankfurt am Main im Juni 2024

Der Vorstand

Prof. Dr. Christoph Schalast,
Schalast Law Tax

Jens-Georg Nawrath,
Alvarez & Marsal

Dr. Jörg Keibel,
Schalast Law Tax

André Barth,
KUCERA

Lars Löffelholz,
Commerzbank

Claus Radünz,
LBBW

Vorwort des Beirats

Im Namen des gesamten Beirats gratuliere ich dem Vorstand unseres Vereins, dem Deutsche Kreditmarkt-Standards e. V. (DKS), bestehend aus Herrn Prof. Dr. Christoph Schalast (Vorsitzender), Dr. Jörg Keibel (stellvertretender Vorsitzender), Jens Georg Nawrath (stellvertretender Vorsitzender), André Barth (Schatzmeister), Johann Becher sowie Lars Löffelholz und Claus Radünz, zur Herausgabe des DKS-Handbuchs Teil 2.

Anlässlich des 10. Jahrestages unserer Vereinsgründung erschien bereits der erste Teil des Handbuchs. Seitdem ist die Mitgliederzahl der DKS weiter gewachsen, wofür wir insbesondere Dr. Jörg Keibel danken, dessen unermüdliches Netzwerken im deutschen Kreditmarkt maßgeblich dazu beigetragen hat. Aktuell (Stand November 2023) zählen wir 66 Institute und Kanzleien zu unseren Mitgliedern. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel, Prozess- und Vertragsstandards für den deutschen Kreditmarkt zu etablieren.

In den vergangenen zwei Jahren hat die DKS nicht nur ihre Mitgliederbasis erweitert, sondern auch ihre wissenschaftliche Verankerung gestärkt. Dies zeigt sich in unserem wissenschaftlichen Beirat, zu dem nun mit mir elf Professorinnen und Professoren gehören: Prof. Dr. Tim Adam, Prof. Dr. Petra Buck-Heeb, Prof. Dr. Matthias Casper, Prof. Dr. Katja Langenbucher, Prof. Dr. Christine Laudenschach, Prof. Dr. Julia Lübke, Prof. Dr. Stephan Madaus, Prof. Dr. Peter O. Mülbart, Prof. Dr. Sebastian Omlor und Prof. Dr. Dirk Schiereck. Sie repräsentieren ein breites Spektrum relevanter juristischer und betriebswirtschaftlicher Themen.

Außerdem hat sich die DKS der Förderung der Forschung im Bereich des nationalen und internationalen Kreditgeschäfts verschrieben. Jährlich zeichnen wir die beste Master- und Bachelorarbeit aus, wobei der Jury aktuell Dr. Jörg Keibel, Lars Löffelholz, Jens Georg Nawrath, Prof. Dr. Christoph Schalast und ich selbst angehören. Wir freuen uns auf zahlreiche qualifizierte Einreichungen in den kommenden Jahren.

Die wesentlichen Entwicklungen im deutschen Kreditmarktrecht werden auf EU-Ebene initiiert und verhandelt. Dies wird in Teil 2 des DKS-Handbuchs reflektiert, der sich unter anderem mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie, der Richtlinie über Kreditdienstleister und -käufer sowie der EU-Taxonomie befasst, um nur einige Themen zu nennen.

In den nächsten Jahren wird die DKS die relevanten Entwicklungen im engen Austausch mit Wissenschaft und Praxis weiterhin begleiten. Besonders interessieren uns dabei die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf den Kreditprozess und das zunehmend wichtige Segment des Private Debt. Die DKS ist heute mehr denn je in der Lage, die Diskussion zu diesen Zukunftsthemen aktiv mitzugestalten.

Vorwort des Beirats

Ich wünsche der DKS viel Erfolg für die kommenden Jahre und freue mich darauf, weiterhin aktiv an der Entwicklung des Vereins mitzuwirken.

Beiratsvorsitzender	<i>Prof. Dr. Axel Wieandt,</i> WHU
im Namen der übrigen Beiratsmitglieder	<i>Prof. Tim Adam, Ph.D.,</i> Humboldt-Universität zu Berlin <i>Prof. Dr. Petra Buck-Heeb,</i> Leibniz Universität Hannover <i>Prof. Dr. Matthias Casper,</i> Universität Münster <i>Prof. Dr. Katja Langenbacher,</i> Goethe-Universität Frankfurt <i>Prof. Dr. Christine Laudenschach,</i> Goethe-Universität Frankfurt <i>Prof. Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard),</i> EBS <i>Prof. Dr. Stephan Madaus,</i> Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg <i>Prof. Dr. Peter O. Mühlert,</i> Johannes Gutenberg-Universität Mainz <i>Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur.,</i> Philipps-Universität Marburg <i>Prof. Dr. Dirk Schiereck,</i> Technische Universität Darmstadt

Die Herausgeber des Werkes



Prof. Dr. Christoph Schalast ist Rechtsanwalt, Notar und Managing Partner bei Schalast Law | Tax.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar sind M&A, Real Estate sowie das Bank- und Finanzmarktrecht. Mit NPL-Transaktionen beschäftigt er sich seit über 20 Jahren und hat an der Frankfurt School of Finance & Management dazu zahlreiche Forschungsarbeiten initiiert. Dort leitet er den M&A Master-Studiengang sowie den Master Financial

Law. Des Weiteren ist er Chairman der jährlichen Konferenzen NPL-Forum und M&A/Private Equity.



Dr. Jörg Keibel ist stv. Vorstandsvorsitzender des Deutschen Kreditmarkt-Standards e. V. und Of Counsel in der Kanzlei Schalast & Partner in Frankfurt, wo er Mandanten in den Bereichen NPL-Transaktionen, Banking & Finance sowie M&A berät.

Nach dem Jurastudium mit Promotion an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel und der mehrjährigen Tätigkeit in zwei Kieler Anwaltssozietäten wechselte er als Leiter des Juristischen Referats zur OTTO-Group nach Hamburg. Dort war er für alle M&A Aktivitäten und Kooperationen der OTTO-Group weltweit sowie der Forum Grundstücksgruppe und ECE verantwortlich. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Geschäftsführer der Umweltstiftung WWF Deutschland in Frankfurt wurde er Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften der OTTO-Tochtergesellschaft EOS Solutions. Ausschließlich im NPL-Forderungskauf aktiv war Jörg Keibel danach bei Arvato InFoScore in Baden-Baden sowie dem schwedischen börsennotierten Finanzinvestor Hoist Finance in Duisburg.

Er vertritt die DKS in der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. Berlin und ist Mitglied des International Bankers Forum. Zudem ist Jörg Keibel Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management im M&A Studiengang.

Autorinnen und Autoren

Dr. Ilja Baudisch	Rechtsanwalt, Partner, SZA Schilling, Zutt & An-schütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
Dr. Stephan Brandes	Rechtsanwalt, Partner, SZA Schilling, Zutt & An-schütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Maren Collmann, LL.B.	Rechtsanwältin, Associate, Deloitte Legal Rechtsan-waltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Moritz Gerstmayr, LL.M. (Melbourne)	Rechtsanwalt, Counsel, CMS Hasche Sigle Partner-schaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Frankfurt am Main
Marjolein Geus	Partnerin, Bird & Bird LLP, Niederlande
Dr. Simon Grieser	Rechtsanwalt und Partner, Deloitte Legal Rechtsan-waltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Nasim Jenkouk	Rechtsanwältin und Partnerin, RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Part-nerschaft mbB, Frankfurt am Main
Dr. Michael Jünemann	Rechtsanwalt und Partner, Bird & Bird LLP, Frank-furt
Dr. Jörg Keibel	Rechtsanwalt, Of Counsel, Schalast Partner, Frank-furt am Main; stv. Vorstandsvorsitzender Deutsche Kreditmarkt-Standards e.V., Frankfurt am Main
Dr. Thomas Lange	Rechtsanwalt und Partner, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln
Lennart Lautenschlager, LL.M. (Cornell)	Counsel, Banking & Capital Markets, Hogan Lovells International LLP, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Stephan Madaus	Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivil-prozess- und Insolvenzrecht, Martin-Luther-Univer-sität Halle-Wittenberg
Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur	Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisie-rung und Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie Rechtsver-gleichung an der Philipps-Universität Marburg

Autorinnen und Autoren

Klaus Michael Reiner	Vice President, Zentraler Stab Global Credit Risk Management, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Christoph Schalast	Rechtsanwalt und Notar, Managing Partner, Schalast & Partner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main; Professor, Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main
Dr. Dietrich F. R. Stiller	Rechtsanwalt, Partner, SZA Schilling, Zutt & Anschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
Max Weltersbach, LL.M.	Senior Manager, Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Maximilian Wirth	Associate, Restructuring & Special Situations, Hogan Lovells International LLP, München
Judith Wittig	Managing Director, Associate General Counsel in einer deutschen Großbank, Frankfurt am Main
Dr. Antonia Wolf	Counsel, Banking, Hogan Lovells International LLP, Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands	V
Vorwort des Beirats	VII
Die Herausgeber des Werkes	IX
Autorinnen und Autoren	XI

Kapitel 1

Warum wir eine deutsche „Loan Market Association“ so dringend brauchen: Die DKS und ihre Vision 2030!

(Schalast)

I. Der Ausgangspunkt: Der deutsche Kreditsekundärmarkt und die NPL-Welle in den 2000er Jahren	1
II. Was uns inspiriert hat: LMA, LSTA und Co.	3
III. Der USP? Deutsche Kreditmarkt-Standards vs. angloamerikanische Dokumentationen	5
IV. Die DKS: Von der Gründung bis zur Zehnjahresfeier	6
V. Vision 2030	9

Kapitel 2

Entwicklung des Verbraucherschutzrechts am Beispiel der normierten Widerrufsbelehrung

(Keibel/Wittig)

I. EU-Verbraucherrechte-Richtlinie	12
II. Widerrufsjoker im Verbraucherdarlehensrecht und bei Immobiliendarlehensverträgen	13
III. EuGH- und BGH-Urteile	19
IV. Handlungsbedarf des deutschen Gesetzgebers nach der Rechtsprechung des EuGH zum Kaskadenverweis	24
V. Wesentliche Änderungen des Widerrufsrechts bei Verbraucher- darlehensverträgen	27

Inhaltsverzeichnis

VI.	Wesentliche Änderungen bei Widerrufsbelehrungen für im Fernabsatz und außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen	31
VII.	Umsetzung der neuen Widerrufsbelehrung durch die Kreditinstitute . .	36
VIII.	Rechtssicherheit für die Kreditinstitute im Rechtsverkehr mit Verbrauchern?	37
IX.	Weitere aktuelle Verbraucherschutzgesetze	38
	1. Gesetz für faire Verbraucherverträge	38
	2. Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Legal-Tech-Gesetz).	39
	3. Zukunftsfinanzierungsgesetz	39
	4. Kreditweitmarktförderungsgesetz	40
	5. Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG)	41
X.	Ausblick	42

Kapitel 3

Die 7. MaRisk-Novelle

(Jenkouk)

I.	Einleitung	43
II.	Hintergrund: Überblick über Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung	44
	1. Hintergrund	44
	2. Wesentliche Inhalte	44
III.	Übersicht der Neuregelungen der 7. MaRisk-Novelle	45
	1. Risikomanagementmodelle	46
	2. Neues Modul für eigene Immobilien	47
	3. Handel im Homeoffice	48
	4. ESG-Risiken	49
	5. Kreditgeschäft	51
	a) Kompetenzordnung und Objektivität der Kreditentscheidung . . .	51
	b) Anforderungen an die Prozesse der Kreditvergabe	51
	c) Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle . . .	52
	d) Preisrahmen	53
	e) Prozess der Kreditgewährung	53
IV.	Umsetzung und Herausforderungen	53

Kapitel 4
Die Entwicklung von Musterverträgen im Bereich der Sanierung
(Stiller/Baudisch/Reiner)

I.	Einleitung	57
II.	Das Muster für Überbrückungskreditverträge (5.8.2023)	57
	1. Gegenstand des Musters	57
	2. Rechtlicher Rahmen für Überbrückungskredite	58
	3. Struktur des Musters für Überbrückungskreditverträge	60
	4. Grundkonstellationen des Musters und Schnittstellen für komplexere Sachverhaltsvarianten	61
	5. Mehr-Parteien-Beziehungen und andere Abweichungen von der Grundkonstellation	63
III.	Das Muster für Sanierungskreditverträge (5.8.2023)	64
	1. Gegenstand des Musters	64
	2. Rechtlicher Rahmen für Sanierungskredite	64
	3. Struktur des Musters für Sanierungskredite	66

Kapitel 5
Zur Entstehung des DKS-Musters eines Restrukturierungsplans
(Brandes/Keibel)

I.	Ausgangspunkt	71
II.	Arbeitsgruppe und Musterentwicklung	72
III.	Review	73
IV.	Ausblick	74

Kapitel 6
Krisenfrüherkennung nach StaRUG
(Keibel)

I.	Einleitung	77
II.	Wie kann so ein Krisenfrüherkennungssystem aussehen?	79
III.	Aufbau und Implementierung eines Krisenfrüherkennungssystems . . .	80
IV.	Die Liquiditätsplanung als Mindeststandard der Krisenfrüherkennung.	81
V.	Ausgestaltung des Krisenfrühwarnsystems mittels KPIs.	82
VI.	Fazit.	82

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 7

Galapagos – Aktuelles zu COMI und COMI-Shift

(Lautenschlager/Wirth/Wolf)

I.	Einleitung	85
II.	Der COMI	85
III.	Galapagos: Vorgeschichte	87
IV.	COMI-Shifts, verschiedene Insolvenzanträge und parallele Restrukturierungsmaßnahmen	88
V.	Ablauf der Verfahren	89
VI.	Die Lösung des Falls aus deutscher Sicht	90
VII.	Die Lösung des Falls aus englischer Sicht	93
VIII.	Die Rechtslage in der EU nach den Urteilen des EuGH und des BGH in Sachen Galapagos	94
IX.	Fazit, offene Fragen und Ausblick	96

Kapitel 8

Die grenzüberschreitende Restrukturierung von
Finanzinstrumenten in Europa

(Madaus)

I.	Die Entstehung eines europäischen Restrukturierungsrechts	99
	1. Grundstrukturen des Restrukturierungsrechts	99
	2. Die Rechtsentwicklung der letzten 25 Jahre in Europa	101
II.	Die Etablierung eines europäischen Restrukturierungsmarkts	102
	1. Die EuInsVO und der Wettbewerb der Insolvenzrechtsordnungen . .	103
	2. Restrukturierungsrecht und EuInsVO?	104
	3. Die Wettbewerbsposition des englischen Rechts	105
	4. Neue Restrukturierungsoptionen in den EU-Mitgliedstaaten	105
III.	Die Zukunft des europäischen Restrukturierungsmarkts	106
	1. Insolvenzrechtsharmonisierung in der EU?	106
	2. Revision der EuInsVO 2027	107
	3. Der Wettbewerb der Restrukturierungsrechte	108

Kapitel 9
Muster Intercreditor-Vereinbarungen für gewerbliche
Immobilienfinanzierungen

(Lange)

I.	Hintergrund	109
II.	Rechtliche Grundlagen der Subordination	110
III.	Konkrete Ausgestaltung	112
	1. Allgemeine Regelungen	112
	2. Ausgewählte Unterschiede der Muster	113

Kapitel 10
Anforderungen an einen ESG-Mustervertrag

(Keibel)

I.	EU-Taxonomie und dessen Umsetzung in Deutschland	115
II.	ESG bei der DKS	116
III.	LMA-Muster	117
IV.	The Chancery Lane Projekt	120
V.	Arbeitsgruppe DKS	121
VI.	Anforderungen an einen ESG-Mustervertrag	122
VII.	Ausblick	123

Kapitel 11
Das Kreditzweitmarktgesetz – Neuregelung für den Umgang mit
notleidenden Krediten

(Gerstmayr)

I.	Einleitung	125
II.	Ausgangspunkt: Umsetzung Kreditzweitmarktrichtlinie.	126
III.	Maßgebliche Regelungen des KrZwMG	127
	1. Anwendungsbereich des KrZwMG und sein Verhältnis zum Rechtsdienstleistungsgesetz	127
	2. Informationspflichten	129
	3. Erlaubnispflicht	130
	4. Besondere Anforderungen an Kreditdienstleistungsinstitute	133

Inhaltsverzeichnis

5. Verhaltensvorschriften	133
6. Entgegennahme und Halten von Mitteln	134
7. Besondere Vertragsbeziehungen	134
a) Kreditdienstleistungsvereinbarungen	134
b) Auslagerungen von Kreditdienstleistungen	134
8. Europäischer Pass §§ 23 ff. KrZwMG	135
9. Laufende Beaufsichtigung	136
10. Weitere Pflichten nach § 18a KWG bei Verbraucherdarlehensverträgen	136
11. Änderungen der Bestimmungen von Verbraucherdarlehensverträgen	137
IV. Ausblick/Fazit	137

Kapitel 12

NPL-Musterkaufverträge – Anpassungen nach dem KrZwMG

(Grieser/Collmann/Weltersbach)

I. Einleitung	139
II. Ergänzung der Definitionen	139
1. BaFin	139
2. Kreditdienstleister	139
3. Kreditdienstleistungen	140
4. Vertragsstaat	140
III. Klausel zur Beauftragung eines Kreditdienstleisters	141
IV. Klausel zu den Mitteilungspflichten des Käufers	141
1. Austausch des Kreditdienstleisters	141
2. Weiterübertragung des notleidenden Kreditvertrags oder der Ansprüche des Kreditgebers hieraus	142
V. Gewährleistungen der Verkäuferin	142
VI. Gewährleistungen des Käufers	143
1. Schutz von Informationen	143
2. Pflichten des Käufers	143
VII. Kontrolle der Neuregelungen	144
VIII. Strafen und Bußgelder	144

Kapitel 13
 True Sale bei „Asset-Backed Securities“-Transaktionen
 (Grieser)

I.	Einleitung	145
II.	Synthetische versus „True Sale“-Struktur	145
	1. Credit-Default-Swap	146
	2. Total-Return-Swap	146
	3. Credit-Linked-Note	146
III.	„True Sale“-Struktur	147
	1. Beurteilungsmaßstab	147
	2. Zivilrechtlicher „True Sale“	148
	a) Echter versus unechter „True Sale“	149
	b) Kollision zwischen Factoring, verlängertem Eigentums- vorbehalt und kreditsichernder Globalzession	150
	c) Besserungsrecht	152
IV.	Echtes „True Sale“ als Aussonderungsrecht in der Insolvenzordnung ..	153
	1. Echtes „True Sale“	154
	2. Unechtes „True Sale“	154

Kapitel 14
 Allgemeines Privatrecht der Kryptowerte im BGB –
 Bestandsaufnahme und Gesetzesvorschlag
 (Omlor)

I.	Von nationalen Eckpunkten und internationalen Prinzipien	155
II.	Status quo: Regelungslücken jenseits des eWpG.	156
	1. Rechtsnatur	156
	2. Rechtsrahmen und Schutz	157
	3. Übertragung	158
III.	Vorschlag für ein allgemeines Privatrecht der Kryptowerte.	159
	1. Sachlicher Anwendungsbereich: Kryptowerte	159
	a) Begriffliche Abgrenzung zum Token	159
	b) Förderung der Kohärenz im Binnenmarkt	159
	c) Einheitliche Begrifflichkeit im Zivil- und Aufsichtsrecht	160
	d) Technologieneutrale Weite und Entwicklungsoffenheit	161
	e) Isolierte Übernahme der MiCAR-Legaldefinition	161
	f) Einfügung in die BGB-Systematik	162

Inhaltsverzeichnis

2. Typenbildung.....	162
a) Aufgeladene und autonome Kryptowerte	162
b) Bezug zum eWpG.....	164
c) eWpG-Tokenisierung für weitere Forderungen	164
d) Einfügung in die BGB-Systematik	165
3. Eigentumsfähigkeit und absoluter Schutz	166
a) Status quo	166
b) Gesetzliche Anordnung der Eigentumsfähigkeit	166
c) Grundsatz der Unanwendbarkeit des Sachenrechts	167
d) Miteigentum.....	168
e) Einfügung in die BGB-Systematik	168
4. Kontrolle	168
a) Funktionales Äquivalent zum Besitz	168
b) Reichweite des Schutzes der Kontrolle.....	169
c) Kontrolle als rechtliches Konzept.....	169
d) Voraussetzungen.....	169
e) Einfügung in die BGB-Systematik	170
5. Übertragung	171
a) Einigung und Eintragung	171
b) Tatsächliche Übung statt Einigung	171
c) Vermutungswirkung der Eintragung.....	172
d) Erwerb vom Nichtberechtigten.....	173
e) Einfügung in die BGB-Systematik	174
6. Herausgabeanspruch.....	174
a) Vindikation analog.....	174
b) Einfügung in die BGB-Systematik	174
IV. Fazit	175

Kapitel 15

Die EU Blockchain Sandbox

(Jünemann/Geus)

I. Einleitung.....	177
II. Die klassische „Regulatory Sandbox“	178
III. Überblick über das Projekt „Europäische Blockchain Sandbox“.....	179
IV. Ziele der EU Blockchain Sandbox	180
V. Verlauf des Auswahlverfahren.....	180
VI. Vorteile der EU Blockchain Sandbox.....	181
1. Vorteile für Teilnehmer	181

Inhaltsverzeichnis

2. Vorteile für Aufsichtsbehörden.....	182
VII. Ausblick	182

Anhang

1. Restrukturierungsvereinbarung.....	187
2. Überbrückungskreditvertrag.....	207
3. Sanierungskreditvertrag	225
4. Stillhaltevereinbarung.....	247
5. Muster-Gliederung eines Restrukturierungsplans.....	261
6. Muster: Gewerbliche Immobilienfinanzierung – Strukturelle Subordination	269
7. Muster: Gewerbliche Immobilienfinanzierung – Vertragliche Subordination	289
8. Kreditdienstleistungsvereinbarung	309
9. Kaufvertrag über Kreditforderungen und Sicherheiten	331
Mitgliederliste.....	353
Literaturverzeichnis	357

Kapitel 1
Warum wir eine deutsche
„Loan Market Association“ so dringend brauchen:
Die DKS und ihre Vision 2030!¹

I. Der Ausgangspunkt: Der deutsche Kreditsekundärmarkt und die NPL-Welle in den 2000er Jahren

Die Initiative zur Gründung des Deutsche Kreditmarkt-Standards e. V. entstand Ende der 2000er Jahre und wurde vor allem von der dynamischen Entwicklung des Kreditzweitmarkts in diesem Zeitraum getrieben. In Deutschland hatte sich erstmals ein sehr lebhafter und so bisher nur in anderen Jurisdiktionen, insbesondere Südostasien und den USA, bekannter Sekundärmarkt für Kredite gebildet, der vor allem durch große und für die öffentliche Wahrnehmung spektakuläre Portfoliotransaktionen von notleidenden/Non Performing Loans (NPLs) gekennzeichnet war, oft auch unter Einbeziehung von Sub Performing sowie Performing Loans. Die in diesem Zusammenhang stehenden zahlreichen regulatorischen, aufsichtsrechtlichen und auch bankrechtlichen Fragestellungen führten zu einer intensiven öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion der Thematik.² Die deutschen Banken wurden dabei von der massiven NPL-Welle, der sie plötzlich gegenüberstanden, teilweise überrascht. Eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung dieser neuen Situation spielten dabei Studien, die das Gesamtvolumen der faulen Kredite in den Bilanzen von 120 Mrd. bis über 300 Mrd. schätzten. Zahlreiche Institute, darunter nicht zuletzt auch Sparkassen und andere Regionalbanken, entschieden sich deshalb dafür, signifikante NPL-Bestände an spezialisierte Investoren zu veräußern, wobei insbesondere der amerikanische Hedgefonds Lonestar öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog.³ Lonestar erwarb in diesem Zeitraum zahlreiche Portfolien von deutschen Instituten, darunter auch Sparkassen, wobei ihm seine langjährigen Erfahrungen mit der Schuldenkrise in den USA sowie in Südostasien in den 1980er/1990er Jahren zugutekamen. Das jährliche Handelsvolumen von Kreditportfolien lag Mitte der 2000er Jahre nach damaligen Schätzungen regelmäßig im zweistelligen Milliardenbereich.

1 Aktualisierte und überarbeitete Fassung des Beitrags in *Schalast/Keibel* (Hrsg.), Handbuch Deutsche Kreditmarkt-Standards, 1. Aufl. 2021.

2 Siehe dazu aus der Perspektive 2000er Jahre: *Schalast*, BKR 2006, 193 ff. sowie umfassend *Köchling/Schalast* (Hrsg.), Grundlagen des NPL-Geschäfts, 1. Auflage 2013, 4. Auflage 2024.

3 *Köchling*, in: *Köchling/Schalast*, Grundlagen des NPL-Geschäfts, 1. Aufl., S. 22 ff.; *Schalast/Safran/Sassenberg*, BB 2008, 1126 ff.

Kap. 1 Die DKS und ihre Vision 2030!

- 2 In Zusammenhang mit dieser Entwicklung entstanden dann zahlreiche Initiativen insbesondere der Bankenverbände, um ihre Mitglieder bei Kreditverkäufen sowie Outsourcingprozessen zu unterstützen und dafür standardisierte Prozesse zu entwickeln, die es kleineren Instituten, insbesondere Regionalbanken, ermöglichen sollten, kosten- und zeiteffizient solche Risikotransfers bei Bedarf durchzuführen.⁴ Naturgemäß konnten sich aber solche Initiativen – beispielhaft ist dafür etwa der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband – im Markt nicht durchsetzen, da sie nicht von einem breiteren Konsens aller Banken bzw. Bankeninteressenvertreter sowie darüber hinaus der Marktgegenseite, den Investoren, Servicern, Beratern sowie nicht zuletzt den Refinanzierern mitgetragen wurden.
- 3 Dies war der Moment, wo unabhängige nicht profitorientierte Standardisierungsplattformen aus anderen Jurisdiktionen, wie etwa die Loan Market Association (LMA) die Loan Syndications and Trading Association (LSTA) und die Asia Pacific Loan Market Association (APLMA) in das Interesse der Marktteilnehmer rückten.⁵ Da das UK zum Zeitpunkt dieser Diskussion Mitglied der EU und der Brexit nicht einmal in Ansätzen erkennbar war, lag es insoweit nahe, eine institutionelle Ausdehnung der LMA auf den Kontinent mit den Verantwortlichen zu diskutieren. Als dies nicht auf Interesse stieß, fanden sich Vertreter der drei Säulen des deutschen Bankensystems, Investoren, Servicer und Berater Anfang 2010 in ersten informellen Arbeitsgruppen zusammen, um die Gründung einer deutschen Kreditmarktstandardisierungsplattform vorzubereiten.⁶ Die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen wurden erstmals auf dem NPL-Forum der Frankfurt School im Mai 2010 unter dem Titel: „Deutsche Vertragsstandards für Kredithandelstransaktionen?“, der Fachöffentlichkeit präsentiert und fanden schnell zahlreiche Unterstützer.⁷
- 4 Aus den informellen Arbeitsgruppen bildeten sich mehrere Workshops und die Konzeption wurde schließlich weiter fokussiert und im folgenden Jahr noch einmal auf dem NPL-Forum 2011 vorgetragen. Als Ergebnis entstand dann im Oktober 2011 der Verein Deutsche Kreditmarkt-Standards e. V. Gründungsmitglieder

4 Siehe *Schalast/Keibel*, in: *Schalast/Keibel*, NPL Jahrbuch 2011/2012, S. 147 ff.

5 Loan Market Association, <https://www.lma.eu.com/> (zuletzt abgerufen am 21.3.2024); Loan Syndications and Trading Association, <https://www.lsta.org/> (zuletzt abgerufen am 21.3.2024); Asia Pacific Loan Market Association <https://www.aplma.com/> (zuletzt abgerufen am 21.3.2024).

6 Die folgende Darstellung ist angelehnt an den vom Autor verfassten Abschnitt von *Schalast/Keibel*, Standards und Vertragsmuster für Kredittransaktionen – Warum wir eine Loan Markt Association benötigen, in: *Schalast/Keibel*, (Hrsg.), NPL-Jahrbuch 2011/2012, S. 137 ff.

7 Der Vortrag von *Christoph Schalast*, *Simon Grieser* und *Jörg Wulfken* auf dem NPL-Forum 2010 wurde unter diesem Titel auch im NPL-Jahrbuch 2010/2011 (herausgegeben von *Schalast/Keibel*), S. 129 ff. veröffentlicht.

II. Was uns inspiriert hat: LMA, LSTA und Co. **Kap. 1**

waren die Commerzbank, die Coreal Kreditbank, der Frankfurt School Verlag, die Deutsche Pfandbriefbank (PBB), die Kanzlei Mayer Brown LLP, die Kredit-handelsplattform The Debt Exchange sowie die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS). Der gemeinnützige Verein wurde dabei bewusst als Non-Governmental Organisation (NGO) aufgestellt und strebt seit seiner Gründung an, möglichst viele Marktteilnehmer, Berater sowie weitere Stakeholder entweder als Mitglieder, Unterstützer/Förderer oder als Teilnehmer seiner verschiedenen Workshops und Diskussionsforen zu gewinnen. Die Vernetzung mit dem wissenschaftlichen Diskurs erfolgt durch den Beirat, für den führende Hochschul-lehrer gewonnen werden konnten. Die DKS ist damit – in Abgrenzung zu der LMA oder der LSTA – eine bewusst offene Organisation sowie Plattform, die sich einer breiten verbandsinternen, aber auch darüber hinausgehenden Diskussi-on öffnen und stellen möchte. Denn nur so ist es möglich, konsensfähige Stan-dards zu entwickeln, wie es den bereits im angloamerikanischen und asiatischen Kreditmarkt existierenden Organisationen gelungen ist. Deshalb stehen die meis-ten DKS-Veranstaltungen bis heute allen interessierten Teilnehmern weit über den Mitgliederkreis hinaus offen und dies wird gerne angenommen. Als Ergebnis des Gründungsprozesses wurden schließlich erste Arbeitsgruppen mit Schwer-punkten wie:

- Privatkunden/Consumer/Portfoliotransaktionen
- Firmenkunden/Single Names/immobiliengesichert und nichtimmobiliengesich-ert
- Real Estate
- Konsortialkredite/LBO Finanzierungen

gebildet. Diese Arbeitsgruppen waren der Nukleus der heute bestehenden vielfäl-tigen Arbeitsbereiche und Workshops. Als neue Arbeitsgruppe hat sich jüngst die **5** „ESG-Mustervereinbarung“ gebildet, ein Thema, das uns in den kommenden Jah-ren intensiv beschäftigen wird.

II. Was uns inspiriert hat: LMA, LSTA und Co.

Wie eingangs dargestellt, war die Gründung der DKS insbesondere durch den dy-namischen deutschen NPL-Markt in den 2000er Jahren geprägt. Nichtsdestotrotz **6** gab es für die Initiative bereits damals eine Reihe von internationalen Vorbildern. Vorrangig ist an dieser Stelle die LMA mit Sitz in London (Gründung 1996) zu nennen, die ursprünglich auf syndizierte Kredite fokussiert war und damit eine Standardisierung nicht nur im Sekundärmarkt, sondern auch im Primärmarkt an-strebt. Ihr Fokus lag dabei nicht auf dem NPL/Distressed Debt Bereich. Dieser wurde von ihr jedoch ebenfalls bearbeitet. Der LMA gehören heute mehr als 850 Mitglieder an, insbesondere Kredit- und Finanzinstitute, Investoren und nicht zu-

Kap. 1 Die DKS und ihre Vision 2030!

letzt führende international ausgerichtete Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt im Bank- und Kreditrecht. Besonders geprägt wurde dabei die Entstehung der LMA durch die internationale Kanzlei Clifford Chance sowie die Bank of England.⁸ Damit entstand sie zwar etwas später als ihr amerikanisches Pendant LSTA, allerdings hat sie den europäischen Kreditmarkt sowie zahlreiche angrenzende Bereiche seitdem maßgeblich mitgeprägt. Dabei war die LMA seit jeher im Ansatz grenzüberschreitend ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund ist interessant, dass trotz des Brexits weiterhin Dokumente für den französischen, den spanischen sowie für den deutschen Markt er- bzw. überarbeitet wurden. Die letzten Aktualisierungen für Frankreich und Spanien wurden Ende 2021/Anfang 2022 publiziert, für Deutschland gibt es Dokumentationen aus dem Februar 2024. Insoweit bleibt abzuwarten, ob und mit welcher Intensität diese „Tradition“ fortgeführt wird.

- 7 Vorbild der LMA war zum Zeitpunkt ihrer Entstehung die US-amerikanische LSTA, die ebenfalls als eine NGO gegründet wurde, mit dem Ziel, Standards, Marktpraxis und Geschäftsabläufe für den Kreditsekundärmarkt zu entwickeln.⁹ Der Fokus ist insoweit etwas enger als der der LMA. Im Jahre 1998 kam dann als dritte Institution die APLMA hinzu, ins Leben gerufen von 15 internationalen Banken. Die APLMA hat ihren Hauptsitz in Hongkong, allerdings unterhält sie weitere Niederlassungen in anderen Jurisdiktionen wie Australien oder Singapur sowie eine Reihe von so genannten Off Shore Committees etwa in China, Indien oder Taiwan. Im Hinblick darauf könnte sie ein Vorbild für eine künftige europäische Loan Markt Association sein, da sie insoweit unterschiedliche Jurisdiktionen ausdrücklich berücksichtigt und abbildet.
- 8 Alle drei Organisationen eint dabei, dass sie bei den von ihnen erarbeiteten Vertragsdokumentationen auf eine Standardsetzung ausgerichtet sind und durch einen breiten Einbezug der Marktgegenseiten, Berater und – soweit möglich – der Regulierer einen breiten Konsens herstellen wollen. Die Vertragsdokumentationen stehen dabei allerdings nur den Mitgliedern zur Verfügung. Darüber hinaus werden regelmäßig Konferenzen – teilweise in Zusammenarbeit miteinander – angeboten.¹⁰ Hinzu kommen Trainings und andere Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erhebung von Marktdaten. Alle drei Organisationen eint zudem, dass sie maßgeblich durch das angloamerikanische Recht und die entsprechende Praxis der Vertragsgestaltung und -dokumentation geprägt sind. In den Gesprächen zwischen der LMA und der DKS wurde deutlich, dass eine institutionelle Ausweitung – etwa durch Joint Ventures oder Niederlassungen – auf den kontinentaleuropäischen Rechtskreis mit seinen zahlreichen, im Detail höchst unterschiedli-

⁸ Zur Entstehungsgeschichte *Schalast/Keibel*, in: *Schalast/Keibel*, NPL Jahrbuch 2011/2012, S. 137 ff.

⁹ *Marsh/Virmani*, *Loan Syndications and Trading: An Overview of the Syndicated Loan Market*, ICLG, Lending & Secured Finance 2023.

¹⁰ Siehe etwa die LMA und LSTA Konferenz in London am 9.3.2023.

III. Der USP? DKS vs. angloamerikanische Dokumentationen **Kap. 1**

chen, Jurisdiktionen, wie etwa Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien oder Polen etc., nicht als attraktiv angesehen wird. Insoweit setzt die LMA weiterhin primär auf einen Standard nach UK-Recht, was die Bedeutung Londons für den internationalen Kapitalmarkt – auch nach dem Brexit (Stand 2024) – widerspiegelt. Dies führt in der Praxis oftmals dazu, dass Dokumentationen, wenn kontinentaleuropäisches Recht zur Anwendung kommen soll oder muss, mehr oder weniger gut „übersetzt“ werden, was insbesondere (aber nicht nur) bei Rechtsstreitigkeiten zu Friktionen führen kann.

III. Der USP? Deutsche Kreditmarkt-Standards vs. angloamerikanische Dokumentationen

Der zentrale Unterscheidungspunkt (der USP) der DKS gegenüber ihren Schwesterorganisationen in London, New York oder Hongkong ist, dass sie bei den von ihr entwickelten Vertragsdokumentationen, aber auch im Übrigen, ganz klar auf deutsches und darüber hinaus – soweit harmonisiert vorhanden – europäisches Recht setzt. Zunächst mag man sich fragen, ob dies überhaupt notwendig ist angesichts der im Markt doch weitgehend etablierten LMA- bzw. LSTA-Dokumentation. Doch die Praxis zeigt, dass es immer wieder und aktuell zunehmend Vertragspartner gibt, die keine Anwendbarkeit von UK- oder US-Recht wollen und/oder im Übrigen eine deutschsprachige Dokumentation wünschen. Ähnliches wird etwa von Organisationen in Frankreich und Spanien berichtet. Dafür kann es vielfältige Ursachen geben. Kredittransaktionen mit kleineren Banken bzw. Regionalbanken¹¹ dokumentieren die Wichtigkeit dieser Überlegung. Die dann gewählten Hilfsmittel sind meist mehr oder weniger gute Übersetzungen, helfen aber letztendlich nicht wirklich weiter, da der „Kontext“ des deutschen bzw. kontinentaleuropäischen Rechts und des Common Laws höchst unterschiedlich ist.¹² Dabei kann der Unterschied nicht auf das Fehlen von zentralen zivil- und wirtschaftsrechtlichen Kodifikationen beschränkt werden. Es geht weit darüber hinaus, etwa in Richtung der Auslegung/Interpretation des Vertragsinhalts, Vollstreckungsthemen und Schadenersatzansprüchen.¹³ Ein ganz besonderer Nachteil der Nutzung von „Common Law“-Dokumentationen in Deutschland, aber auch in allen anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, ist, dass Besonderheiten im Hinblick auf das Grundbuchrecht und/oder Sicherheiten nicht abgebildet wer-

¹¹ Dabei sollte man immer bedenken, dass die EU immer noch über eine große Dichte von Finanzinstituten verfügt. Hinzu kommen die Unterschiede zwischen Geschäftsbanken, Sparkassen und Genossenschaftsinstituten.

¹² Siehe dazu *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2019, S. 243 ff. und 389 ff.

¹³ Allgemein dazu *Kötz*, Comparative Contract Law, in: Reimann/Zimmermann, The Oxford Handbook of Comparative Law, S. 902 ff.

Kap. 1 Die DKS und ihre Vision 2030!

den können, weil diese so im UK nicht existieren und sie daher nicht dafür entwickelt wurden.

- 10 Nachdem der Brexit vollzogen war, gingen viele davon aus, dass hierdurch die Bedeutung von englischem bzw. angloamerikanischem Recht für den europäischen Kreditmarkt vermutlich zurückgehen würde. In der Praxis kann man dies allerdings noch nicht verifizieren,¹⁴ obwohl es eines der zentralen Ziele des Austritts aus der EU war, sich von der europäischen – auch rechtlichen – Entwicklung und damit „Europäisierung“ des Common Laws sowie sich der Rechtsprechung des EuG sowie insbesondere des EuGH zu entziehen. Insgesamt zeigt die Entwicklung, dass die 27 Kapitalmärkte in der EU nunmehr – gerade angesichts der aktuellen Krise – stärker zusammenrücken und der Kreditmarkt damit vor einer stärkeren Integration und Konsolidierung steht. Hinzu kommt, dass „Law made in UK“ nunmehr von der europäischen Entwicklung und der Harmonisierung innerhalb der EU abgeschnitten ist. Dies wird sich zunehmend spürbar in Zukunftsbereichen, wie etwa ESG oder auch dem Datenschutz, manifestieren. In diesem Zusammenhang ist hinreichend Raum für eine deutsche Schwesterinstitution und gegebenenfalls auch eine neue europäische Kreditmarktorganisation. Dabei dürfte es eine Herausforderung werden, mit der LMA und gegebenenfalls weiteren verwandten Organisationen einen fruchtbaren Dialog in Gang zu setzen. Auf jeden Fall hat die DKS aus diesen Überlegungen heraus einen ersten Austausch mit der Initiative „Law made in Germany“ initiiert¹⁵ und arbeitet derzeit eng mit den Institutionen der EU sowie möglichen Kooperationspartnern zusammen, um diese europäische Perspektive darstellen zu können.

IV. Die DKS: Von der Gründung bis zur Zehnjahresfeier

- 11 Von der Zahl der Mitglieder kann sich die DKS derzeit noch nicht mit seinen „großen“ Schwesterorganisationen messen, doch aus dem Verein, der von sieben Mitgliedern Ende 2011 gegründet wurde, ist er heute auf ca. 70 Mitglieder gewachsen, wobei insbesondere Banken und Finanzinstitutionen aber auch neue Player wie FinTechs zu nennen sind. Hinzu kommen zahlreiche führende nationale und internationale Anwaltskanzleien sowie Servicer und institutionelle Mitglieder wie die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing. Des Weiteren hat die DKS zwischenzeitlich einen breit aufgestellten Beirat um den Vorsitzenden

14 Eine interessante Fragestellung für eine Untersuchung etwa im Rahmen einer Master-Thesis oder einer Dissertation.

15 Law – Made in Germany, <https://www.lawmadeingermany.de/> (zuletzt abgerufen am 21.3.2023).

IV. Die DKS: Von der Gründung bis zur Zehnjahresfeier **Kap. 1**

Professor Dr. *Axel Wieandt*, WHU, aufgestellt.¹⁶ Über diesen Beirat hinaus hat sich die DKS heute mit einigen der im Bereich Kreditmarkt forschungsstärksten Universitäten und Business Schools in Deutschland vernetzt und öffnet sich so neuen Themen, wie dem Kryptomarkt und der Blockchain. Diese enge Vernetzung der DKS mit der führenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung hat weiter dazu geführt, dass sich seit 2017 der DKS-Award für Master- und Bachelor-Thesen in den Themenbereichen deutscher/internationaler Kreditmarkt, Kreditmarkttransaktionen oder deren Standardisierung sowie insgesamt Schaffung von Standardvertragsklauseln oder Standardprozessen etabliert hat. Die Preisträger haben dabei Themen wie: „Finanzierung von Unternehmen über Kreditplattformen – Nur ein Trend oder nachhaltiger Mehrwert für die Beteiligten?“¹⁷ oder „Cyclicalität of Credit Supply: Substituting term loans with bonds and revolving credit in the eurozone“ wissenschaftlich herausgearbeitet.¹⁸ In der letzten Zeit kamen zunehmend Themen aus dem Bereich ESG¹⁹ sowie Krypto, hier insbesondere Security Tokens hinzu.²⁰

Des Weiteren stand in den letzten Jahren die Erarbeitung von Vertragsmustern weiterhin im Mittelpunkt. **12**

16 Zum Beirat gehören derzeit: Professor Dr. *Matthias Casper*, Universität Münster; Professor Dr. *Peter O. Mühlbert*, Universität Mainz; Professor Dr. *Dirk Schiereck*, Technische Universität Darmstadt; Professor Dr. *Tim Adam*, Humboldt Universität; Professorin Dr. *Petra Buck-Heeb*, Universität Hannover; Professorin Dr. *Katja Langbucher*, Goethe Universität/House of Finance; Professorin Dr. *Julia Lübke*, EBS Universität Wiesbaden; Professor Dr. *Stephan Madaus*, Universität Halle-Wittenberg; Professor Dr. *Sebastian Omlor*, LL.M. (NYU), LL.M. Eur., Universität Marburg sowie *Christine Laudenbach* von der Goethe Universität/House of Finance sowie dem Leibniz-Institut für Finanzforschung SAFE in Frankfurt am Main.

17 Bachelor-Thesis von *Stefan Schneider* und *Lars Krude*, betreut von Prof. Dr. *Martin Faust*, Frankfurt School of Finance & Management.

18 Master-Thesis von *Thomas Wagner*, betreut von Prof. Dr. *Max Bruche*, Humboldt Universität.

19 Siehe etwa die Master-Thesis von *Susanne Stemmer*, ESG – Nachhaltige Finanzierungen im syndizierten Kreditmarkt inklusive eines Exkurses zu Sustainability-Linked Loans: Von der Nische zum Standard? (Master-Thesis Frankfurt School 2022); *Nils Lennart Timmermann*, Einfluss von Umweltratings auf Renditen im Kontext des Corona Konjunkturpakets „Next Generation EU“ (Bachelor-Thesis, Humboldt Universität zu Berlin).

20 *Maurice Ribak*, Rechtswissenschaftliche Analyse, wie sich Security Token in der Wertpapierzivil- und Wertpapieraufsichtsrecht integrieren lassen (Universität Marburg) oder *Laurenz Heppding*, Die rechtliche und regulatorische Handhabung von Security Token Offerings (STOs) im internationalen Kontext (Bachelor-Thesis Technische Universität Darmstadt).